

**Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen
für das Haushaltsjahr 2021
im Rahmen des Paktes für den öffentlichen Gesundheitsdienst
zur Verbesserung der Personalausstattung
der kommunalen Gesundheitsämter**

Der Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,
im Folgenden „Freistaat“,

und

die Stadt Ingolstadt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
im Folgenden „Stadt“,

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 hat der Deutsche Bundestag in § 5 Absatz 2 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt, den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) durch Maßnahmen des Bundes während der epidemischen Lage von nationaler Tragweite zu unterstützen. Dies erfolgt durch Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104b Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zur Stärkung und Modernisierung des ÖGD in seiner Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen haben der Bund und die Länder den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ vereinbart. In Umsetzung des Paktes für den ÖGD entfallen Mittel als Finanzhilfen mit einem Anteil von 3,1 Mrd. EUR auf die Verbesserung der Personalausstattung an den Gesundheitsämtern.

Die Länder tragen in einem ersten Schritt dafür Sorge, dass im Zeitraum vom 01.02.2020 bis zum 31.12.2021 mindestens 1.500 neue, unbefristete Vollzeitstellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal in den Behörden des ÖGD geschaffen und besetzt werden; in einem weiteren Schritt werden bis Ende 2022 die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für mindestens weitere 3.500 Vollzeitstellen (Vollzeitäquivalente) geschaffen. Der Personalaufwuchs soll auf allen Ebenen (örtliche Gesundheitsämter, befasste Landesstellen und oberste Landesbehörden) stattfinden, dabei sollen grundsätzlich 90 % der Stellen in den unteren Gesundheitsbehörden/örtlichen Gesundheitsämtern (staatlich und kommunal) geschaffen werden.

Der Anteil des Freistaates Bayern an den Mitteln zur Verbesserung der Personalausstattung für den gesamten Zeitraum beträgt insgesamt 489,8 Mio. EUR. Hiervon können 790 zusätzliche Vollzeitstellen finanziert werden. Bis Ende 2021 sind insgesamt 213 zusätzliche Vollzeitstellen an den Gesundheitsämtern zu besetzen, wovon 42 Stellen auf den kommunalen Bereich entfallen. Bis Ende 2022 sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausbringung von weiteren 498 Vollzeitstellen an den staatlichen und kommunalen Gesundheitsämtern zu schaffen.

Für die Verteilung der Mittel an die Kommunen, die ein eigenes städtisches Gesundheitsamt betreiben, wird der Einwohneranteil der Kommunen an der Gesamteinwohnerzahl des Freistaats Bayern zugrunde gelegt. Der auf die Kommunen mit eigenem Gesundheitsamt entfallende Anteil (20% des Anteils der unteren Verwaltungsebene) beträgt in 2021 5,6 Mio. EUR.

Die Weiterleitung der Bundesmittel an die fünf bayerischen Kommunen (Augsburg, Ingolstadt, Memmingen, München, Nürnberg) mit eigenem städtischem Gesundheitsamt für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt mittels vorliegender Vereinbarung. Hiermit soll der Kommune mit eigenem Gesundheitsamt Planungssicherheit hinsichtlich der Finanzierung des Personalaufwuchses für das Jahr 2021 gewährleistet werden.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Haushaltsmittel

(1) Der Mittelfluss des Freistaates an die Stadt im Haushaltsjahr 2021 erfolgt durch einen bereits festgeschriebenen Betrag im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung. Hiermit sind die in Abs. 2 festgelegten Stellen zu schaffen und zu besetzen.

(2) Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich für die Stadt folgende konkrete Zuweisung und Stellenverpflichtung:

Haushaltsjahr	Mittel in Mio. EUR	Stellen (gerundet)
2021	0,31	2,00

(3) Die Stadt verpflichtet sich durch die Zuweisung der Haushaltsmittel in ihrem Zuständigkeitsbereich im Haushaltsjahr 2021 eine nachhaltige Personalausstattung im ÖGD sicherzustellen, die unter Abs. 2 genannte Anzahl von unbefristeten Vollzeitstellen neu auszubringen und bis zum 31.12.2021 entsprechend mit Fachkräften i. S. d. Regelungen des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Art. 4 GDVG zu besetzen.

(4) Die Anzahl der in der Gesundheitsverwaltung der Stadt besetzten und unbefristeten Vollzeitstellen ist gegenüber der Anzahl der besetzten Stellen zum Ausgangszeitpunkt am 31.01.2020 um mindestens der unter Abs. 2 genannten Stellenanzahl des Pakt-Förderjahres zu erhöhen und dauerhaft besetzt zu halten. Ausschlaggebend ist die unmittelbare

Stellenbesetzung in der Gesundheitsverwaltung. Die Entscheidung, welche zusätzlichen Fachkräfte eingestellt werden, obliegt der Stadt.

- (5) Bis zu 10 % des Betrages können auch zur Finanzierung zusätzlicher Aufwendungen verwendet werden, die im Rahmen der Verbesserung der Bezahlungsstruktur (Attraktivitätssteigerung) im ÖGD entstanden sind.
- (6) Für die in den Folgejahren ab 2022 vorgesehenen Mittelzuflüsse und hieraus zu schaffenden und zu besetzenden Stellen erfolgt der Abschluss einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Art der Haushaltsmittel

- (1) Bei diesen Haushaltsmitteln handelt es sich um Bundesmittel, die in der unter § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Höhe im jeweiligen Haushaltsjahr vom Freistaat an die Stadt durchgeleitet werden.
- (2) Darüber hinausgehende Zahlungen finanzieller staatlicher Leistungen durch den Freistaat an die Stadt sind nicht möglich. Der Freistaat ersetzt folglich keine Bundesmittel, sollten diese wider Erwarten nicht in dem im ÖGD-Pakt vereinbarten Zeitraum oder in der vereinbarten Höhe den Ländern zufließen.
- (3) Die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Stadt erfolgt ohne Rechtsanspruch unter Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

§ 3 Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Betrages an die Stadt entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt im 3. Quartal 2021.

§ 4 Nachweis der Verwendung, Statistik

- (1) Der Freistaat ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung zu überprüfen und die zweckentsprechende Mittelverwendung zu kontrollieren. Hierzu ist dem Freistaat bis zum 31.10.2021 eine Übersicht sowie ein Bericht über die Verausgabung vorzulegen, aus der sich die Aufteilung und Verwendung der Fördermittel ergibt.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, Prüfungen im Sinne von Art. 91 BayHO durchzuführen.

- (2) Die Stadt verpflichtet sich darüber hinaus, für die auf Bundesebene zukünftig routinemäßig erfolgende statistische Erfassung des Personalbestandes im ÖGD Daten insbesondere zum Stellenbestand, zur Stellenbesetzung, zur jeweiligen beruflichen Qualifikation, zu Vollzeit-/Teilzeitstellen sowie zur Altersgruppe gegenüber dem Statistischen Bundesamt mitzuteilen. Dies umfasst auch die vorgenannten Angaben für die Ermittlung des Ausgangsbestandes zum 31.01.2020.

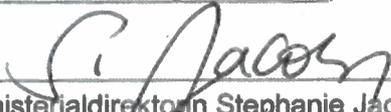
§ 5 Rückzahlung

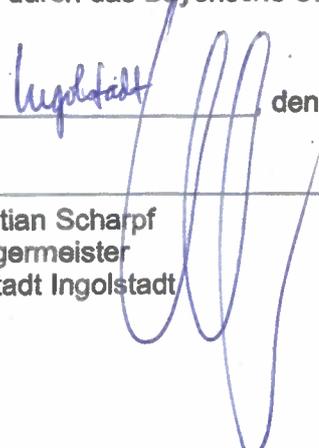
- (1) Soweit die Bedingungen des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, entfällt in gleichem Umfang der Anspruch auf die Zuwendungen. Daraufhin vorgenommene Kürzungen der durch den Bund an den Freistaat Bayern ausgereichten Mittel werden durch das Land der Stadt zugerechnet und führen im gleichen Verhältnis ganz oder teilweise zu einer Rückforderung der weitergereichten Bundesmittel durch das Land.
- (2) Haushaltsmittel, die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2021 nicht, nicht vollständig oder nicht zweckentsprechend eingesetzt werden, sind dem Land unverzüglich einschließlich tatsächlich erlangter Zinsvorteile zurückzuzahlen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung am ehesten entspricht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

München, den 1.7.2021


Ministerialdirektorin Stephanie Jacobs
für den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege


den 26.7.21

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister
für die Stadt Ingolstadt